



LAND  
TIROL

## **GESELLSCHAFT UND ARBEIT**

Richtlinie  
Förderung von Frauen und  
Gleichstellung

# Richtlinie

# Förderung von Frauen und

# Gleichstellung

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 21.11.2023*

## § 1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen voranzutreiben.

Durch die Förderung von frauen- und gleichstellungspolitischen Projekten soll insbesondere

- die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die eigenständige Existenzsicherung von Frauen
- eine ausgewogene Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien
- das Aufbrechen von Rollenstereotypen und die Erweiterung des Berufswahlspektrums
- die Verhinderung von Gewalt im sozialen Nahraum und die Präventionsarbeit

aufgezeigt, unterstützt bzw. erhöht werden.

## § 2. Begriffsbestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter ist der Prozess tatsächlicher Gleichstellung von Geschlechtern in rechtlicher Hinsicht und im Hinblick auf ihr persönliches und berufliches Entfaltungspotential in der Gesellschaft. Gleichstellung als Ausdruck sozialer Gerechtigkeit führt zu einer gleichen Teilhabe an persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten.

## § 3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Objektförderung werden frauen- und gleichstellungsrelevante Projekte und Maßnahmen gefördert.

## § 4. Rechtliche Grundlagen der Förderung

1. Das Land Tirol gewährt Frauen- und Gleichstellungsförderung als Träger von Privatrechten. Die Grundlagen bilden:
  - a. einschlägige Bestimmungen der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau (CEDAW), des EU-Rechtes (Art. 2 und Art. 3 des EG-Vertrages) und der Österreichischen Bundesverfassung (Art. 7 Abs. 2 B-VG),
  - b. die gegenständliche Richtlinie.

Sofern Mittel für die Förderung von Frauen und Gleichstellung der nationalen Kofinanzierung EU-geförderter Projekte dienen, die im Rahmen des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds abgewickelt werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insb. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, zu beachten.

Sofern im Rahmen der Förderung von Frauen und Gleichstellung des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.04.2012, S. 8), in Verbindung mit Verordnung Nr. 2020/1474 vom 13.10.2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) zu beachten.

2. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie durch das Land Tirol besteht kein Rechtsanspruch.

## § 5. Fördernehmer\*innen

1. Fördernehmer\*innen können sein:
  - a. Einzelunternehmen,
  - b. Eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften
  - c. Genossenschaften und Vereine
  - d. Sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.
2. Fördernehmer\*innen müssen
  - a. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
  - b. ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder
  - c. eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol lebenden Personen gelegen ist.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend.

## § 6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss oder als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt werden. Art und Höhe der vom Land geförderten Kosten sind in der jeweiligen Fördervereinbarung festzulegen.

## § 7. Förderbare Kosten

1. Förderbare Kosten können sein:
  - a. Mit einer frauen- und gleichstellungspolitischen Maßnahme verbundene Personal- und/oder Sachkosten,
  - b. Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU-Projekten unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben insbesondere für die (Mit)Finanzierung von

- Projekten, die mit Mitteln der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (insb. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) kofinanziert werden,
- Beihilfenbeträgen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEU-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“.

## 2. Förderkumulierung

- a. Der\*die Förderwerber\*in hat mit dem Förderantrag erforderlichenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- b. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit 100 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- c. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Institutionen nicht höher als 100 % der nachgewiesenen Kosten sein.
- d. Eine 100%ige Finanzierung der Maßnahme im Rahmen dieser Förderung ist ausgeschlossen.
- e. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des\*der Förderwerber\*in aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.

## § 8. Weitere Fördervoraussetzungen

Es können nur Projekte gefördert werden, die nicht gewinnorientiert sind, der Zielsetzung gemäß § 1 entsprechen und entsprechende Qualitätsanforderungen erfüllen. Dazu zählen insbesondere

- die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- die Berücksichtigung von Diversität und Gender-Aspekten
- die Berücksichtigung von Gewaltprävention und Gewaltschutz.

Weitere Fördervoraussetzungen können projektspezifisch in den abzuschließenden Förderverträgen formuliert werden.

## § 9. Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

## § 10. Verfahrensbestimmungen

### 1. Anträge

Die Förderstelle kann insbesondere zur Umsetzung von Maßnahmenpaketen eine öffentliche Ausschreibung im Vorfeld der Fördervergabe durchführen. Die Ausschreibung selbst, Beginn und Ende der Einreichfrist für Förderanträge sowie der Gang des Verfahrens zur Gewährung einer Förderung sind in geeigneter Weise kundzumachen.

Förderanträge, die nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. der zu fördernden Maßnahme elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

## 2. Unterlagen

### a. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- detaillierte Beschreibung des zu fördernden Gegenstandes,
- detaillierte Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des zu fördernden Gegenstandes,
- Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan des\*der Fördernehmer\*in für das Gesamtjahr,
- Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
- bei erstmaligen Ansuchen Angabe zum\*zur Fördernehmer\*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten),
- die vom vertretungsbefugten Organ unterfertigte „Checkliste Gewaltprävention“.

Sofern Förderanträge im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung eingereicht werden, sind die in der Ausschreibung angeführten Unterlagen vorzulegen.

### b. Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.

### c. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

### d. Um Angaben, die der\*die Förderwerber\*in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim\*bei der Förderwerber\*in angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

## 3. Förderentscheidung

### a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.

### b. Die Förderstelle kann zur Beurteilung des Projektes externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### c. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

### d. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem\*der Förderwerber\*in schriftlich mitzuteilen.

## 4. Zusageschreiben/Fördervereinbarung

### a. Bei positiver Förderentscheidung erfolgt in Abhängigkeit der Förderhöhe bzw. der Auszahlungsmodalitäten entweder eine schriftliche Zusage oder es ist eine schriftliche Fördervereinbarung abzuschließen mit folgenden wesentlichen Inhalten:

- Fördernehmer\*innen und Fördergeber,
- Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
- Auszahlungsmodalitäten,
- erforderlichenfalls Regelungen zur Vorlage von Zwischen- und Abschlussberichten,
- erforderlichenfalls Regelungen zum Verpflichtungszeitraum,
- Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen.

- b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

#### 5. Auszahlung

- a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den festgelegten Zahlungsmodalitäten gemäß Zusageschreiben bzw. Fördervereinbarung.
- b. Der\*die Fördernehmer\*in hat die förderbaren Kosten der Förderstelle gemäß der abgeschlossenen Fördervereinbarung entsprechend nachzuweisen.
- c. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in der Regel im Nachhinein nach Vorlage und Prüfung der im Zusageschreiben oder in der Fördervereinbarung angeführten Unterlagen. In der Fördervereinbarung können andere Auszahlungsmodalitäten, z.B. Ratenzahlung, vorgesehen werden. Die Auszahlung der einzelnen Raten kann dabei ebenfalls an die Vorlage von Unterlagen (z. B. Zwischenberichte) geknüpft werden.
- d. Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Förderzusage bzw. Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

## § 11. Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

### 1. Fördergeber und Förderstelle

- a. Fördergeber im Rahmen der Förderung ist das Land Tirol.
- b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.
- c. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.

### 2. Ausschluss der Förderung

Von einer Förderung sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen,

- a. die den frauen- und gleichstellungspolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol entgegenstehen,
- b. vor Antragstellung begonnen haben,
- c. wenn gegen den\*die Förderwerber\*in bzw. bei Gesellschaften gegen eine\*n geschäftsführenden Gesellschafter\*in ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

### 3. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen dieser Richtlinie hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen und obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

#### 4. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der\*die Fördernehmer\*in (mehrere Fördernehmer\*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
- Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
  - das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht im angegebenen Ausmaß durchgeführt wurde, dies in jenem Ausmaß, in dem die rechtzeitige Durchführung nicht erfolgt ist bzw. das angegebene Ausmaß nicht erfüllt wurde,
  - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
  - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, dies in jenem Ausmaß, in dem die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird oder erfolgt ist,
  - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
  - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen erfolglos geblieben ist,
  - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
  - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
  - über das Vermögen des\*der Fördernehmer\*in vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt,
  - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
  - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
  - die Ansprüche aus der Förderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden,
  - ein Verstoß gegen die Entgeltbestimmungen der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.06.2012, geändert mit Beschluss vom 14.06.2016) vorliegt,
  - die Richtigkeit der Endabrechnung nicht mehr überprüft werden kann, außer in Fällen höherer Gewalt.
- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.

- c. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung können Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
  - d. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.
5. Prüfung und Meldepflichten
- a. Der\*die Fördernehmer\*in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
  - b. Der\*die Fördernehmer\*in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof –, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

## § 12. Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten des\*der Förderwerber\*in und anderer natürlicher Personen werden anlässlich der Datenerhebung zur Verfügung gestellt.

Die Förderwerber\*innen werden darüber informiert, dass im Zuge der Beantragung und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle (durch die Förderabwicklungsstelle sowie den Rechnungshof und den Landesrechnungshof) und allfälligen Rückforderung personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Weiters werden personenbezogene Daten nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz im erforderlichen Ausmaß veröffentlicht.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß weitergegeben (z.B. an andere Organe des Bundes oder des Landes oder andere Rechtsträger zur Vermeidung von Doppelförderungen).

## § 13. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen des Landes Tirol sich ergebende Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

## § 14. Übergangsbestimmung

Ansuchen für Förderzeiträume bis 31.12.2023 werden nach der bisherigen Richtlinie Förderung von Frauen und Gleichstellung abgewickelt.

Ansuchen für Förderzeiträume beginnend ab 01.01.2024 werden nach der vorliegenden Richtlinie abgewickelt.

## § 15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2028.